

# **Einschreibungsordnung der Universität zu Köln**

vom 27. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 4 Einschreibungsverfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studiengangwechsel, Studienortwechsel
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Schlussvorschriften

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag nach Zulassung zum Studium durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Liste der ordentlichen Studierenden an der Universität zu Köln aufgenommen. Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität zu Köln mit den daraus folgenden, insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Universität zu Köln sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in dieser Ordnung näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Studienjahres (Semester) für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung, ggf. auch ergänzend durch Studienordnung geregeltes, auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.

(4) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen der Universität zu

Köln und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer oder an mehreren der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

(5) Eine parallele Einschreibung im gleichen Studiengang oder Studienfach in einem höheren Fachsemester eines auslaufenden Diplom- oder Magisterstudienganges und dem entsprechenden Bachelorstudiengang ist nicht möglich.

(6) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Wird der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder die gewählten Studiengänge von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will. Andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität zu Köln.

(7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der Universität zu Köln nur teilweise angeboten wird,
- b) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
- c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist,
- d) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt werden muss,
- e) bei promotionsvorbereitenden Studien in dem Nachweis des Dekanates nach § 4 Abs. 11 eine bestimmte Semesterzahl zur Erbringung der Studienleistungen festgesetzt worden ist,
- f) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) durchgeführt wird.

Die Einschreibung zum Zwecke der Promotion ist grundsätzlich auf vier Jahre befristet. Die Vorbereitung und Durchführung der Promotion bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Universität zu Köln erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes, des Hochschulstatistikgesetzes sowie des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860). Im Einzelnen werden von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:  
Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift (nicht die Angabe eines Postfaches), Angaben zur Krankenversicherung, Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages sowie von Studienbeiträgen und Gebühren aufgrund einschlägiger Bestimmungen, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, gewählte

Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät, Hörerstatus, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten, gleichzeitige Zulassung an weiteren Hochschulen, erworbenen Abschlüssen, Urlaubssemester, Zeiten über ein Studium im Ausland, Angaben über Befreiungen oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse sowie das Datum der Einschreibung an der Universität zu Köln. Darüber hinaus kann die Universität zu Köln auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern).

(9) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf begründete Anfrage insbesondere an

a) Prüfungsämter und -ausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind;

b) Institute, Seminare, Kliniken und Medizinische Zentren zur Aktualisierung vorhandener Daten von Studierenden;

c) Fakultäten, Institute, Seminare oder andere Einrichtungen der Universität zu Köln zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf ihrer Studierenden und der Information;

d) Fakultäten zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen;

e) die Universitäts- und Stadtbibliothek sowie universitätseigene Bibliotheken zur Durchführung des Ausleihverfahrens;

f) die zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität.

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) bleibt unberührt.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Studium für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer richtet sich ausschließlich nach dieser Einschreibungsordnung. Die Zulassung zum Studium für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, richtet sich nach den Regelungen der Ordnung über die Zulassung von Bildungsausländerinnen und -ausländern vom 27. April 2010 (Amtliche Mitteilungen 20/2010).

(2) Die Zulassung zum Studium muss fristgerecht beantragt werden. Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. das Datum der Onlinebewerbung. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW). Ferner müssen die Vorgaben der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 17. Juni 2009 (Amtliche Mitteilungen 39/2009) beachtet werden. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Universität zu Köln die Bewerbungsfristen fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der durch

Rechtsverordnung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Fristen werden in geeigneter Form bekanntgegeben (Bewerberinformationen, Aushang, Internetseiten der Universität usw.). Die Bewerbung zu einem Promotionsstudium kann jederzeit erfolgen.

(3) Verspätete oder nicht formgerechte bzw. unvollständige Anträge werden zurückgewiesen. Die Universität zu Köln bestimmt die Form der Antragsformulare.

(4) Sofern nach Maßgabe einer Prüfungsordnung oder Studienordnung ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nur zugelassen, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.

### **§ 3 Zugang beruflich Qualifizierter**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 4 Abs. 2 S. 1 (Hochschulreife) nicht nachweisen können und dem Bewerberkreis gemäß § 4 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) angehören, können auf Antrag nach Maßgabe der Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen vom 22. April 2010 (Amtliche Mitteilungen 18/2010) in der jeweils geltenden Fassung an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der Universität zu Köln. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 8 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach Abs. 1 S. 2 oder § 4 Abs. 2 S. 1 besitzen, auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zum Studium in ein zweites oder höheres Semester zugelassen werden (vgl. Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Einstufungsprüfungen vom 30. Juni 2006, Amtliche Mitteilungen 40/2006 und Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Einstufungsprüfungen (Lehramtsstudiengänge Staatsexamen) vom 18. Januar 2008)). In zulassungsbeschränkten Studiengängen berechtigt die bestandene Prüfung zur Teilnahme am Vergabeverfahren für Studienplätze in höheren Fachsemestern.

(3) Eine Zugangsberechtigung besteht unbeschadet des § 4 Abs. 8 S. 1 auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den §§ 2, 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160).

### **§ 4 Einschreibungsverfahren**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind innerhalb der Einschreibungsfrist zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 8 bzw. einen Zulassungsbescheid nach der Ordnung über die Zulassung von Bildungsausländerinnen und -ausländern vom 27. April 2010 (Amtliche Mitteilungen 20/2010) für die Einschreibung nachweisen und kein Zugangshindernis nach § 5 vorliegt. Die Einschreibungsfrist wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Die Qualifikation für das Studium wird - für alle Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht unter die Regelung der Ordnung über die Zulassung von Bildungsausländerinnen und -ausländern vom 27. April 2010 (Amtliche Mitteilungen 20/2010) fallen - durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung berechtigen uneingeschränkt zum Studium, soweit sie an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre

Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine deutsche Sprachprüfung ablegen (vgl. Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 19. Oktober 2007 (Amtliche Mitteilungen 76/2007)). Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.

(4) Die Qualifikation für das Studium im Falle des § 3 Abs. 1 wird durch die Vorlage des Zeugnisses über das Ergebnis der Zugangsprüfung nachgewiesen. Die Qualifikation für das Studium im Falle des § 3 Abs. 3 wird durch eine Bescheinigung der Universität zu Köln über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen.

(5) Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen ist in einzelnen Studiengängen oder einzelnen Studienfächern zusätzlich der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines abgeschlossenen Studiums erforderlich.

(6) Zugang zu einem Masterstudiengang hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Soweit die Prüfungsordnung dies bestimmt, setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. Das Studium kann in Ausnahmefällen auch bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden.

(7) Die für den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 bis 6 erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die nicht in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer oder einem vereidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

(8) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) erforderlich. Die Zuweisung eines Studienplatzes ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung nach § 63 Abs. 2 HG über bereits erbrachte Leistungen vorlegt.

(9) Für die Einschreibung sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen, wenn sie nicht schon bei der Beantragung der Zulassung vorgelegt worden sind:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, mit dem die personenbezogenen Daten nach § 1 Abs. 8 erhoben werden;

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse bzw. Bescheinigung sowie im Falle des Abs. 4 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines abgeschlossenen Studiums erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder amtlich beglaubigter Kopie;

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß Abs. 8 Satz 2;
4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation;
5. ggf. Nachweise über die Anerkennung von Leistungen nach § 63 Abs. 2 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse;
6. eine Erklärung darüber, ob eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfungsanspruch in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang anderweitig erloschen ist;
7. die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;
8. bei abgeleistetem Wehr- oder Zivildienst der Bescheid über die Entlassung oder die Beurlaubung vom Vorlesungsbeginn bis zum Dienstzeitende;
9. ggf. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung (DSH) oder einer als äquivalent anerkannten Prüfung;
10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
11. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen.

(10) Nach Bearbeitung des Einschreibungsantrages erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine schriftliche Mitteilung über den zu zahlenden Semesterbeitrag und Studienbeitrag aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Der Semesterbeitrag und der Studienbeitrag sind unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu entrichten. Immatrikulationsnachweis, Studierendenausweis und Studienbescheinigungen werden erst nach ordnungsgemäßem Eingang des fälligen Betrages auf dem Konto der Universitätskasse übersandt.

(11) Die Einschreibung in ein Promotionsstudium nach § 1 Abs. 3 Satz 3 kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis des Dekanates der zuständigen Fakultät dafür vorlegt, dass sie oder er die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 2 HG in Verbindung mit der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt und Studien zum Zwecke der Promotion oder promotionsvorbereitende Studien betreibt.

## **§ 5 Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) die Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 4 Abs. 2 bis 6 nicht besitzt, die dazu erforderlichen Nachweise nicht führt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde;

b) in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang aus anderen Gründen erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang geregelt ist;

c) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge nicht erbringt.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität zu Köln unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,

2. den bestanden oder endgültig nicht bestanden Abschluss des Hochschulstudiums sowie endgültig nicht bestandene Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,

3. den Verlust des Studierendenausweises,

4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Die Studierenden haben für jedes Semester einen Belegbogen auszufüllen, in dem die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen genau bezeichnet werden. Der ausgefüllte Belegbogen ist in das Studienbuch einzuheften.

(3) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## **§ 7 Rückmeldung**

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Universität zu Köln fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekanntgegeben (u.a. im Semesterformularbogen, Aushang, Internetseiten der Universität, usw.). Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

(2) Die Rückmeldung wird von der Universität zu Köln vollzogen, wenn der Semesterbeitrag und der Studienbeitrag aufgrund der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß auf dem Konto der Universitätskasse eingegangen sind.

(3) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird von der Universität zu Köln aufgrund ihrer Studienbeitragsatzung eine zusätzliche Gebühr erhoben.

## **§ 8 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere

a) die Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),

c) eine Abwesenheit im Interesse der Universität, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (z.B. im Rahmen einer experimentellen Dissertation) oder wegen eines Auslandsstudiums,

d) ein Praktikum oder die Teilnahme an einer praktikumsäquivalenten Veranstaltung, soweit dies nach der Prüfungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben bzw. empfohlen ist,

e) das Vorliegen einer Schwangerschaft,

f) Mutterschutz,

g) Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter von bis zu 8 Jahren im Umfang von bis zu sechs Semestern je Kind,

h) die Pflege oder die Versorgung der Ehegattin, des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,

(2) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. der Studierendenausweis des folgenden Semesters (sofern dieser bereits vorliegt),
2. die Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes (ggf. mit ergänzender schriftlicher Begründung).

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung

über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die Studierende oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, dies der Universität zu Köln unverzüglich mitzuteilen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während einer Beurlaubung können grundsätzlich an der Universität zu Köln keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden. Die Regelungen des § 48 Abs. 5 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Semester der Einschreibung ist grundsätzlich nicht zulässig. Wird zwischen der Universität zu Köln und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so ist eine Beurlaubung im Rahmen der Vereinbarung möglich. Eine Beurlaubung ist auch im Falle eines Studien- oder Praktikumsaufenthalts im Ausland im ersten Fachsemester eines Masterstudienganges möglich.

(5) Die Beurlaubung muss vor Beginn des Semesters beantragt werden, also vor dem 1. April bzw. vor dem 1. Oktober (Ausschlussfrist). Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war.

(6) Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. Die Regelung des Abs. 1 Buchstabe g bleibt hiervon unberührt.

(7) Beurlaubungen für abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Studienortswechsel**

(1) Der Fachwechsel sowie die Hinzunahme eines Studienganges oder eines Studienfaches ist bei der Universität zu Köln zu beantragen. Ein zulässiger Studiengangwechsel oder ein Studienfachwechsel in nicht zulassungsbeschränkten Studiengangfächern ist für bereits immatrikulierte Studierende für das Wintersemester bis zum 15.11. bzw. für das Sommersemester bis zum 15.05. möglich (Ausschlussfrist).

(2) Wer von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes an die Universität zu Köln wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren und für ein Studium an der Universität zu Köln zugelassen sein. Die Bestimmungen über die Zulassung und Einschreibung gelten entsprechend. Die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 10 Exmatrikulation**

(1) Mit der Streichung aus der Liste der ordentlichen Studierenden (Exmatrikulation) erlischt die Mitgliedschaft an der Universität zu Köln. Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie oder er dies beantragt;

b) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen erloschen ist und die Studierende oder der Studierende nicht noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist, den sie oder er weiterführen will;

c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens

von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist;

d) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. Eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote begründet das Weiterbestehen der Einschreibung.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;

b) die Studierende oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein oder an dem Unterricht des Deutschkurses nicht teilnimmt;

c) die Einschreibung befristet war und die Voraussetzungen für die weitere Einschreibung nicht erfüllt sind;

d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist;

e) die Studierende oder der Studierende die fälligen Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 S. 6 HG gegeben ist,

g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt regelmäßig in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 mit Ablauf des laufenden Semesters, auf Antrag auch mit sofortiger Wirkung. Sie erfolgt rückwirkend mit Ablauf des letzten Semesters, wenn die Studierende oder der Studierende fällige Beiträge oder Gebühren nicht entrichtet. Im Übrigen wird die Exmatrikulation nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten wirksam. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis an die Universität zu Köln zurückzugeben, soweit dessen Gültigkeit über den Zeitpunkt der Exmatrikulation hinausreicht.

(5) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) ist mit dem Exmatrikulationsformular zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Semesterbogen des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.

## **§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen

und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen. Über die Teilnahme entscheidet die jeweils betroffene Fakultät.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bis 4 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich. Weiterhin kommt dies in zulassungsbeschränkten Studiengängen jedoch nur in Betracht, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität zu Köln, ohne Mitglied zu sein. Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder die Zulassung zu einem Studiengang oder mehreren Studiengängen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule, sofern sie sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet, vorzulegen. Zugelassene Zweithörerinnen und Zweithörer haben grundsätzlich einen Zweithörerbeitrag entsprechend der Studienbeitragssatzung der Universität zu Köln zu entrichten.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer müssen sich jedes Semester fristgerecht rückmelden. Eine Rückmeldung muss für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. erfolgen. Bei einer verspäteten Rückmeldung ist dies im laufenden Semester gegen Zahlung einer Verspätungsgebühr möglich.

(5) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, die Versagung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität zu Köln besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Über die Teilnahme entscheidet die jeweils betroffene Fakultät.

(2) Im Zulassungsantrag müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulstatistikgesetz insbesondere Angaben zur Person, zur Staatsangehörigkeit sowie zur gewählten Fachrichtung gemacht werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 4 Abs. 2 ist nicht erforderlich.

(3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist entsprechend der Studienbeitragssatzung der Universität zu Köln ein Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Soweit aus Sicht der Universität wegen der Art und des Zwecks des Weiterbildungsstudienganges bzw. des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, regelt die jeweils zuständige Fakultät den Zugang in einer eigenen Ordnung.

(6) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können - nach Maßgabe der Bestimmungen der Fakultät - für einzelne Lehrveranstaltungen sowie dort erbrachte Leistungen eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach einer Ordnung bestätigt.

### **§ 13 Schlussvorschriften**

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln vom 31. Oktober 2007 (Amtliche Mitteilungen 83/2007) außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 14. April 2010.

Köln, den 27. April 2010

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth  
Rektor der Universität zu Köln